

Luzern, 13. Oktober 2026

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 882**

Nummer: M 882
Eröffnet: 29.06.2026 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 13.10.2026 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1198

Motion Thomas Oehen und Mit. über die zeitnahe und verpflichtende Abrechnung von Spitalleistungen

Die Motion verlangt, dass im Kanton Luzern die gesetzlichen Grundlagen sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen so angepasst werden, dass Spitalaufenthalte von Patientinnen und Patienten zwingend zeitnah und abschliessend abgerechnet werden.

Die Motionäre führen dazu insbesondere folgende Forderungen auf:

1. Listenspitäler stellen ihre Leistungen innert 180 Tagen vollständig und definitiv in Rechnung,
2. Krankenversicherer und weitere Kostenträger prüfen und begleichen Rechnungen innerhalb verbindlicher Fristen,
3. nachträgliche Korrekturen oder Zusatzrechnungen sind nur in klar begründeten Ausnahmefällen zulässig,
4. Patientinnen und Patienten erhalten zeitnah transparente und verständliche Abrechnungen,
5. der Regierungsrat sieht geeignete Aufsichts- und Sanktionsmechanismen vor, um die Einhaltung dieser Vorgaben sicherzustellen.

Unser Rat anerkennt das Anliegen, dass die Patientinnen und Patienten zeitnah nach dem Spitalaustritt die Rechnung erhalten wollen und sollen. Jedoch ist die Forderung der Motion vor dem Hintergrund der folgenden Ausführungen zu betrachten.

Es gibt heute keine gesetzliche Frist, innerhalb welcher ein Spital seine Leistungen abrechnen muss. Festgelegt ist einzig im Obligationenrecht, dass solche Forderungen innerhalb von fünf Jahren verjähren (Art. 127 und 128 OR).

Grundsätzlich liegt es jedoch im ureigensten Interesse aller Kliniken, die erbrachten Leistungen möglichst zeitnah abzurechnen, um so zu Liquidität zu kommen. Eine Datenanalyse der Dienststelle Gesundheit und Sport zeigt entsprechend auch, dass in den Jahren 2022 bis 2025 jeweils rund 86% der Leistungen im gleichen Jahr in Rechnung gestellt wurden in denen sie erbracht worden sind.

Weiter gilt es zu beachten, dass die stationären Kosten rund 36%¹ aller Gesundheitskosten ausmachen. Das bedeutet, dass rund zwei Drittel aller Gesundheitskosten auch durch andere Leistungserbringer erbracht und fakturiert werden. Eine kantonale Vorschrift einzig auf die Spitäler würde aus diesem Grund

¹ [Kosten, Finanzierung | Bundesamt für Statistik - BFS](#)

zu kurz greifen. Gleichzeitig hätten kantonale gesetzliche Vorgaben auch keine Wirkung auf ausserkantonale Kliniken, die wir auf der Spitalliste führen, um die Versorgung für die Luzerner Bevölkerung sicherzustellen.

Zu beachten gilt es weiter, dass es im Bereich der stationären und ambulanten Behandlungen regelmässig vorkommt, dass die Tarife mit grosser zeitlicher Verzögerung definitiv bekannt sind, da sich die Tarifpartner (also die Leistungserbringer und die Einkaufsgemeinschaften der Krankenkassen) nicht rechtzeitig auf einen Tarif einigen konnten. Entsprechend können die betroffenen Leistungen erst dann abschliessend abgerechnet werden, wenn die definitiven Tarife bekannt sind.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen beantragt unser Rat, die Motion abzulehnen.